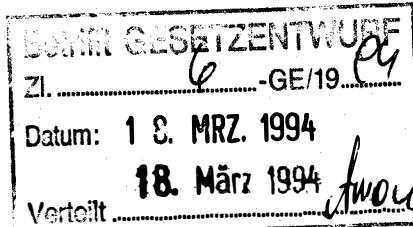


Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien



Bearbeiter:  
Fr.Ploberger  
Tel:0732/7609-2115  
Fax:0732/7609-2120  
DVR.:0064351

Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom  
12.691/7-III/2/93 28.12.93 A9-27/1-94 15.3.94

Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Schüler-  
beihilfengesetz 1983 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in der Sitzung vom 14. März 1994 folgende Stellungnahme zum obzit. Gesetzesentwurf beschlossen:

Dem Entwurf zur Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 186/1993, kann großteils zugestimmt werden.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen u. a. die Anhebung der Sätze der Schul- und Heimbeihilfen, der Erhöhungsbeiträge, der besonderen Schulbeihilfe sowie eine Anpassung an das geltende Steuerrecht.

Die Gleichstellung von Flüchtlingen mit anderen Beihilfenwerbern ist begrüßenswert.

Die im § 10 der derzeit gültigen Fassung des Schülerbeihilfengesetzes genannten Ziffernbeträge sind zu valorisieren, sodaß der § 10 sinngemäß beibehalten werden kann. Insbesondere Abs. 3 sieht den Ersatz der freiwilligen Pensions- und Krankenversicherung vor. Dieser Ersatz sollte keinesfalls entfallen.

- 2 -

Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (geltende Fassung sowie Entwurf) sind auch Anträge von Schülern schwer einzuordnen, die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung und zwei bis drei Jahre Berufstätigkeit nachweisen. Eine gesetzliche Unterhaltpflicht der Eltern ist in diesen Fällen teilweise nicht mehr gegeben und vier Jahre Selbsterhalt liegen ebenfalls nicht vor.

Nach § 12 Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 ist u. a. nach vier Jahren Selbsterhalt nur mehr von den Einkommensverhältnissen des Schülers auszugehen, ansonsten ist das Einkommen der Eltern heranzuziehen. Liegen die vier Jahre Selbsterhalt nicht zur Gänze vor, kann es vorkommen, daß das Einkommen von Personen, die keine gesetzliche Unterhaltpflicht mehr haben, einer Beihilfenberechnung zugrundegelegt werden muß. Besonders schwierig ist die Erledigung eines Antrages, wenn die geschilderte Situation auf getrennt lebende Eltern zutrifft und der Vater des Schülers schon seit Jahren keinen Unterhalt mehr leisten muß.

Da das Schülerbeihilfengesetz in diesen Fällen an das Studienförderungsgesetz angeglichen ist, wäre eine Klärung für die Antragsteller angebracht, deren Eltern nicht mehr gesetzlich unterhaltpflichtig sind.

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Änderung der Einreichfrist, die derzeit gemäß § 18 Abs. 3 Schülerbeihilfengesetz 1983 mit Ende des auf den Beginn des Unterrichtsjahres folgenden Dezember festgelegt ist.

Hier wäre aus administrativen Gründen sowie auch im Bemühen, das Schülerbeihilfengesetz an das Studienförderungsgesetz anzuleichen, eine Verlegung der Einreichfrist auf den **21. Dezember des laufenden Schuljahres** sinnvoll. Die Einreichfrist würde so auch nicht zu einer Zeit enden, die in die Weihnachtsferien der Schulen fällt.

Da die Neuerlassung des Studienförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 305/1992), die viele Änderungen mit sich brachte, große Unterschiedlichkeiten in beiden Förderungsgesetzen erkennen läßt, die nach Möglichkeit ausgeglichen werden sollten, wäre auch eine gleiche Fristsetzung für die Anträge sinnvoll. Gemäß § 39 Studienförderungsgesetz 1992 sind Anträge im Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen.

Ansonsten kann den vorgesehenen Änderungen zugestimmt werden, da sie nicht nur einen Teuerungsausgleich bei den Beihilfen, sondern auch eine gewisse Bearbeitungsvereinfachung und damit eine schnellere Erledigung für einen Teil der Anträge ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident  
des Landesschulrates für Oberösterreich:  
Dr. Riedl eh.

Zustellhinweis:

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien

*[Handwritten signature]*  
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung